



## RECHT DER MEDIZIN 16. JAHRGANG

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien, – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Steindichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Helmut Schwamberger, Innsbruck; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinild Hausreither, Andreas Joklik, Maria Kletečka-Pulker, Thomas Krammer, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Michael Potacs, Hans Salzer, Manuela Stadler. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2009/Artikelnummer. **Anzeigenannahme:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich EUR 112,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet EUR 22,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Mürling für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

# Schweigen ist Gold?

RdM 2009/86

Der Geheimnisschutz gehört zu den ältesten Grundsätzen (nicht nur) des ärztlichen Berufsrechts. Vertraulichkeit stellt eine notwendige Basis jeder Arzt-Patienten-Beziehung dar: Der Patient soll sich rückhaltlos dem Arzt anvertrauen können, ohne damit rechnen zu müssen, dass das Anvertraute anderen zur Kenntnis gelangt. Schon im Eid des Hippokrates wird dem Arzt die Wahrung des Patientengeheimnisses zur moralischen Pflicht gemacht, ohne freilich die Grenze zwischen legitimen Geheimhaltungsinteressen und möglichen Durchbrechungen zum Schutz von Interessen Dritter näher zu bestimmen. Die geltende Rechtslage ist in diesem Punkt um einiges differenzierter geworden, indem sie neben der prinzipiellen Verschwiegenheitspflicht auch deren Ausnahmen mehr oder weniger präzise festschreibt. Allerdings sind die einschlägigen Regelungen derart vielfältig und kompliziert, dass ihre Anwendung oft nicht zu klaren Ergebnissen führt: Mannigfaltige und einander überlagernde Rechtsvorschriften (insb im Dienst- und Berufsrecht, Krankenanstaltenrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Datenschutzrecht sowie in bereichsspezifischen Materiengesetzen) sowie jeweils abweichend formulierte Ausnahmetatbestände im Interesse überwiegend privater oder öffentlicher Interessen eröffnen immer wieder heikle Auslegungsfragen. Diese fallen besonders ins Gewicht, wenn es um intime Details aus dem Sexualbereich geht, zumal es hier häufig an einem breiten Konsens fehlt, auf den bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe zurückgegriffen werden könnte.

Einem im Alltag nicht seltenen Konflikt im Spannungsfeld zwischen Geheimnisschutz und elterlichem Sorgerecht bei der Behandlung Minderjähriger im Rahmen der Antikonzeption („Pille danach“) ist diesmal „Der Praktische Fall“ von *Salzer* und *Bernat* gewidmet. Rechtsprobleme der Sexualität dominieren auch andere Beiträge dieses Hefts: *Leischner* geht dem Zusammenhang zwischen Fortpflanzungsmedizinrecht und Gewebesicherheitsrecht bei der Gewinnung von Keimzellen zum Zweck der medizinisch unterstützten Fortpflanzung nach, und zwei höchstgerichtliche Entscheidungen kreisen um das – rechtlich unbefriedigend geregelte – Thema der Transsexualität.

Zwei weitere Beiträge befassen sich mit den Auswirkungen der europäischen Rechtsprechung auf das Medizinrecht: *Joklik* wirft neuerlich einen kritischen Blick auf das im vorigen Heft bereits vorgestellte „*Hartlauer-Urteil*“ des EuGH; *Potacs* kommentiert das jüngste Urteil zum (deutschen) Fremdbesitzverbot für Apotheken. *Krammer* schließlich untersucht die Rolle der sog Biosimilars im österreichischen System der Arzneimittelerstattung.

Christian Kopetzki